

St. Hubertus Schützenbruderschaft Niederzissen e.V. gegründet im Jahre 1875

Vereinsatzung vom **08.01.2016**

Präambel

Die Leitsätze dieser Satzung stammen von den Gründern der Sankt Hubertus Schützenbruderschaft. Es sind dieses die „Statuten der Schützengesellschaft zu Niederzissen“, wie Sie, mit Datum vom 01.01.1879, im „Haupt Controllbuch des Schützenvereins zu Niederzissen, angelegt im Jahre 1879“ niedergeschrieben worden sind. Neben dem Hauptziel des Schießens und Charakterbildens des/der einzelnen Bürgers/Bürgerin in fairem Wettkampf sportlichen Schießens, besteht die Zielsetzung des Vereins darin, religiöse und kulturelle Aufgaben zu erfüllen. Mit der offiziellen Inbetriebnahme der neuen Schützenhalle, am 9. und 10. Mai 1992 und den von diesem Zeitpunkt an gegebenen Möglichkeiten, haben sich, de facto, einige Änderungen ergeben, die nun in die neue Satzung einfließen sollen. Wir wollen die Satzung damit den heutigen Gegebenheiten anpassen. Die Formulierungen in dieser Satzung gelten für weibliche und männliche Personen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben ist.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „St. Hubertus Schützenbruderschaft Niederzissen e.V.“, gegründet im Jahre 1875. Der Sitz des Vereins ist Niederzissen. Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Andernach eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Schießsport durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Teilnahme an Wettkämpfen, einschließlich sportlicher Jugendarbeit, sowie die Kameradschaft zu pflegen. Er ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Getreu bekennt er sich zu dem Wahlspruch für „Glaube, Sitte und Heimat“.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Aufnahme von Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat. Er muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und sich zur vorliegenden Satzung bekennen. Der Antragsteller kann sein Gesuch um Aufnahme an jedes Mitglied stellen. Dieses muss den Antrag unverzüglich dem Vorstand mitteilen, der Vorstand hat den Aufnahmeantrag als Tagesordnungspunkt für die nächste Mitgliederversammlung aufzunehmen. Alternativ kann ein Aufnahmegesuch auch in schriftlicher Form bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gestellt werden. Die Mitgliederver-

sammlung entscheidet in geheimer Wahl bei 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme. Der Antragsteller ist sofort über die getroffene Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Jedes neu aufgenommene Mitglied muss eine Aufnahmegebühr zahlen. Ordentliche Mitglieder - siehe 3.3.a - müssen innerhalb eines Jahres eine komplette Schützenuniform bestehend aus Schützenrock, Hut, Krawatte und Handschuhen erwerben. Die Kosten trägt das Mitglied selbst.

2. Ausscheiden

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Austritt ist dem ersten Vorsitzenden, spätestens bis zum 31.08. (es gilt das Datum des Poststempels), schriftlich einzureichen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es

- a) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gröblichst schädigt,
- b) dreimal hintereinander den Veranstaltungen des Schützenvereins unentschuldigt fern bleibt (gilt nur für ordentliche Mitglieder),
- c) zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist (Ausnahme siehe 3.3.e).

Bei „Gefahr im Verzuge“, d.h. wenn ein Mitglied öffentlich mit der Benutzung von Schusswaffen gegen Personen droht, oder auf andere Weise seine nicht mehr vorhandene Zuverlässigkeit deutlich wird, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen und Meldung an die waffenrechtliche Genehmigungsbehörde machen. Dieser Ausschluss muss bei der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

3. Arten der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Bei Fernbleiben muss eine Entschuldigung vorliegen. Jedes ordentliche Mitglied muss jährlich auswärtige und eigene Feste besuchen, oder einen Ersatzmann stellen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, so hat es für jedes nicht besuchte auswärtige Fest einen festgelegten Betrag an die Vereinskasse zu zahlen. Ist dieses bis zur Jahreshauptversammlung nicht erfolgt, so kann der Vorstand den Antrag auf Ausschluss stellen. An kirchlichen Veranstaltungen des Vereins sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen. Nach einjähriger Mitgliedschaft hat jedes Mitglied das Recht auf den Königsschuss.

b) Altersmitglieder

Aktive Schützen werden bei Vollendung des **67. Lebensjahres** als Altersmitglieder geführt. Altersmitglieder zahlen den halben, für ordentliche Mitglieder geltenden, Jahresbeitrag. Sie sind, mit Beginn des Jahres in dem sie das **67. Lebensjahr** vollenden, von der Pflicht zum Besuch von Schützenfesten befreit. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit auch jüngere Schützen zu Altersmitgliedern ernennen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt: Krankheit, Nachlassen der Sehkraft etc. Altersmitglieder haben volles Stimmrecht und alle Rechte. Auch die ernannten Altersmitglieder sind vom Besuch der Schützenfeste befreit. Den Schuss auf den Königsrumpf können sie selbst entscheiden.

c) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann alte treue Mitglieder oder sonstige Personen, die dem Verein durch besondere Leistungen nahe stehen, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder erhalten volles Stimmrecht und auch alle sonstigen Rechte, haben aber keine verantwortlichen Pflichten und

brauchen keinen Beitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder haben ein Anrecht auf den Königsschuss, wenn Sie vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied als aktiver Schütze im Verein tätig waren.

d) Inaktive Mitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Inaktive Mitglieder als Förderer des Vereins aufnehmen. Das Inaktive Mitglied hat keine Rechte und Pflichten.

e) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder haben im Verein keine Pflichten. Ihre Rechte beschränken sich in erster Linie auf die Benutzung der Schießsportanlagen. Sie haben demzufolge auch kein Stimmrecht. Weiterhin wird ihnen das Recht eingeräumt, Anträge für die nächste einzuberufende Mitgliederversammlung stellen zu können. Ein solcher Antrag ist beim 1. Vorsitzenden schriftlich, von mindestens 25% der außerordentlichen Mitglieder unterschrieben, einzureichen. Auch in einer Mitgliederversammlung, in der über Anträge außerordentlicher Mitglieder abgestimmt wird, steht diesen kein eigenes Stimmrecht zu. Sie dürfen aber, wie alle anderen Mitglieder auch, einer solchen Mitgliederversammlung beiwohnen. Die Schießzeiten für die außerordentlichen Mitglieder legt der Vorstand oder der Schießmeister fest. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Ist dieses bis zur oben genannten Termin nicht erfolgt, so kann der Vorstand den Antrag auf Ausschluss stellen. Die außerordentlichen Mitglieder sind zu versichern.

§ 4

Pflichten und Rechte

Satzung und Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen und sich der jeweils gültigen Satzung zu unterwerfen.

§ 5

Jungschützen

Jugendliche werden in einer Jungschützen - Abteilung zusammengeschlossen. Sie bekennen sich zu den Grundsätzen des Vereins. Sie werden von einem Jungschützenmeister betreut und betreiben in besonderem Maße das sportliche Schießen. Die Jungschützen werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes und des Jungschützenmeisters, auf vorherigen formlosen Antrag an den Jungschützenmeister, mit einfacher Mehrheit aufgenommen. Das gleiche Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit auch über einen eventuellen Ausschluss. Spätestens ab dem 21. Lebensjahr werden die Jungschützen automatisch zu ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Die Pflicht zum Besuch der Schützenfeste beginnt am Anfang des Jahres, in dem Sie ihr 22. Lebensjahr vollenden.

§ 6

Organe

1. Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Erweiterter Vorstand

§ 7

Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

1. Jährlich, möglichst im Herbst, findet die Jahreshauptversammlung statt. Zur Jahreshauptversammlung ist mindestens 10 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen. Zu jeder anderen Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im Verbandsgemeindeblatt der Verbandsgemeinde Brohltal, einzuladen, Mitglieder die ihren Wohnsitz nicht in der Verbandsgemeinde Brohltal haben, werden schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen (außer bei der Aufnahme neuer Mitglieder). Auf Verlangen eines Mitgliedes ist in geheimer Wahl schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit, wenn keine anderen Mehrheiten (Satzungsänderungen etc.) durch diese Satzung oder das BGB festgelegt sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine neuerliche Abstimmung. Kommt es jetzt wieder zu einem Patt, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter und im Falle der Verhinderung Beider von einem durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Notschriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist zu unterzeichnen von:

- a) dem Schriftführer (bzw. dessen Stellvertreter oder Notschriftführer),
- b) dem 1. Vorsitzenden (bzw. dessen Stellvertreter).

2. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des gesamten Vorstandes (turnusmäßig alle drei Jahre)
2. Entgegennahme der Berichte
 - a. des Vorstandes
 - b. des Schriftführers
 - c. des Kassierers
 - d. der Kassenprüfer
 - e. des Schießmeisters
 - f. des Jungschützenmeisters
3. Entlastung des Vorstands
4. Durchführung und Beschlussfassung über die in der jeweiligen Tagesordnung festgelegten Tagesordnungspunkte.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe der Durchführung und der Beschlussfassung über die in der jeweiligen Tagesordnung festgelegten Tagesordnungspunkte.

§ 8 Vorstand

1. Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmann gewählt.

2. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) und dem Hauptmann

3. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den mit 2a bis 2c aufgeführten Personen und des weiteren aus:

- a) dem ersten und zweiten Schießmeister
- b) dem ersten und zweiten Kassierer,
- c) dem ersten und zweiten Schriftführer,
- d) dem ersten und zweiten Offizier,
- e) dem Fähnrich,
- f) dem ersten und zweiten Fahnenjunker,
- g) dem ersten und zweiten Delegierten für den Brohltal Schützenbund,
- h) dem ersten und zweiten Jungschützenmeister.

Dem erweiterten Vorstand gehören ferner als ordentliche Mitglieder der Pfarrer als geistlicher Präses und der König des laufenden Jahres an. Innerhalb des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied mehrere Ämter wahrnehmen.

4. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Hauptmann vertreten. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben Mitglieder gegen die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, mit Ausnahme der auf dem von der Zivilgemeinde Niederzissen gepachteten Grundstück im Heubachtal errichteten Baulichkeiten, an das katholische Pfarramt Niederzissen mit der Maßgabe, dass das Pfarramt das Vermögen verwaltet und die Inventaren, z. B. Fahnen, Königsilber, Urkunden und Protokollbücher aufbewahrt. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches dem Pfarramt und dem zuständigen Generalvikariat zu übergeben ist. Im Falle der Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung muss das Pfarramt das Vermögen und die Inventaren dem neu gegründeten Verein, dem auch die Gemeinnützigkeit anerkannt sein muss, übergeben. Zudem muss der eventuell neu gegründete Verein das übernommene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden. Sollte sich nach Ablauf von 10 Jahren kein neuer Verein gegründet haben, so fällt das Vermögen der Zivilgemeinde Niederzissen zu die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die auf dem von der Zivilgemeinde Niederzissen gepachteten Grundstück im Heubachtal errichteten Baulichkeiten, fallen an die Zivilge-

meinde Niederzissen welche diese unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Für die auf dem von der Zivilgemeinde Niederzissen gepachteten Grundstück im Heubachtal errichteten Baulichkeiten, gilt der mit der Zivilgemeinde Niederzissen am 31.01.1983 geschlossene und am 27.06.1983 sowie am 15.01.2009 ergänzte Vertrag.

§ 10

Begräbnisordnung

Für jedes verstorbene ordentliche Mitglied lässt der Verein eine Messe lesen, an der die Schützenbrüder möglichst teilnehmen. Beim Begräbnis eines ordentlichen Mitgliedes sollten möglichst alle Mitglieder in Schützenuniform teilnehmen. Die Schützenfahne ist hierbei mitzuführen. Der Verein lässt zum Begräbnis einen Kranz anfertigen und bewirbt die anwesenden Schützen.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 12

Datenschutzklausel

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. und anderer Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den jeweiligen Verband zu melden. Übermittelt werden dabei die für die satzungsgemäße Verbandsführung notwendigen Daten. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt auf elektronischem oder postalischem Wege.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs un-

terbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenen Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 13

Schlussvorschriften

Sollte einer der Paragraphen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Vorschrift, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorhergehenden Satzungen außer Kraft gesetzt.

§ 14

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.01.2016 einstimmig angenommen.

Niederzissen, den 08.01.2016

Hans Ströter
(Vorsitzender)

Herbert Marzi
(stellv. Vorsitzender)

Gottfried Martin
(Hauptmann)

Satzung_20160108